

# **FRIEDHOFSDRDNUNG**

## **der Stadt Biedenkopf**

### **vom 10. Juni 1976**

**in der Fassung des 6. Nachtrages vom 17. Juni 2011**

#### **I. EIGENTUM, VERWALTUNG, ZWECKBESTIMMUNG**

##### **§ 1**

Die Friedhöfe der Kernstadt und der Stadtteile Breidenstein, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Katzenbach, Kombach, Wallau und Weifenbach sind Eigentum der Stadt Biedenkopf.

##### **§ 2**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

##### **§ 3**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Biedenkopf waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe hatten oder
3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.

Ausgenommen sind Personen, die auswärts wohnen und im hiesigen Krankenhaus sterben.

(3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer Genehmigung durch den Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

#### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

##### **§ 4**

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

##### **§ 5**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist, innerhalb des Friedhofes

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
4. Druckschriften zu verteilen,
5. sich als unbeteiligte Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,
6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. das Rauchen und Lärmen,
9. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

(3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 1 Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## § 6

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
  - a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle

Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen montags bis freitags durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Einschränkungen vornehmen bzw. Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III.ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 7**

- (1) Die Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Bestattungen auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zulässig, wenn kein städt. Personal anwesend sein muss und die Bestattungsinstitute als Unternehmer auftreten.

#### **§ 8**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhallen gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1/4 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen Verstorbene,

sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

- (5) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

## § 9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 1,20 m beträgt.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt im Regelfall für Leichen und Aschebeisetzungen 30 Jahre. Für Aschenurnen, die in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, beträgt die Ruhefrist mindestens 15 Jahre.
- (4) Für die Wiederbelegung von Gräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 10

Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:

1. Kernstadt Biedenkopf, Stadtteile Breidenstein und Wallau
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Rasengräber (Rasenreihengräber)
2. In den Stadtteilen Dexbach, Eckelshausen, Engelbach und Kombach
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Rasengräber (Rasenreihengräber)
3. Im Stadtteil Katzenbach und Weifenbach
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Rasengräber (Rasenreihengräber)

Ein Anspruch auf Überlassung von Grabstätten bestimmter Art oder Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### § 11

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

### § 12

- (1) In jedem Grab - ausgenommen Tiefengräber - darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### § 13

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leiche oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

#### **A. Reihengräber**

### § 14

- (1) Reihengräber sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 3) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

### § 15

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m

2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

## § 16

Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können die Gräber nach Ablauf einer angemessenen Frist eingeebnet werden.

## § 17

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor der Abräumung bekannt gegeben.

### **B. Wahlgräber (Familiengräber)**

## § 18

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Es werden nur zweistellige Wahlgräber abgegeben. Im Falle einer Bestattung wird, falls keine gleichzeitige Belegung erfolgt, die zweite Grabstelle mit Fertigteilen ausgebaut und abgedeckt. Bei der Zweitbelegung sind die Abdeckplatten zu entfernen; die Grabstelle ist mit Erde zu verfüllen. In jeder Grabstelle ist während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Bestattung zulässig.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben in dem Wahlgrab

Bei den noch bestehenden mehrstelligen Wahlgräbern hat der Nutzungsberechtigte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder,
3. die Ehegatten der unter Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.

### § 19

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

### § 20

- (1) Die Nutzungszeit wird auf max. 60 Jahre festgesetzt.
- (2) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft ab nach Beendigung der Ruhefrist für die Erstbelegung. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt.

### § 21

Wahlgräber sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung instand zu halten. Die Frist zur Herrichtung nach einer Beisetzung kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzuges hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

### § 22

Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge:	2,20 m
Breite:	2,50 m

### C. Rasengräber (Rasenreihengräber)

### § 23

Rasengräber (Rasenreihengräber) sind Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Sie werden der Reihe nach belegt.

Bei Rasengräbern handelt es sich in der Regel um Reihengrabstätten für eine Erdbestattung (Erstbelegung).

Die Belegung kann auch mit einer Ascheurne (Erstbelegung) und einer weiteren Ascheurne erfolgen.

Die Gräber werden als Rasenflächen angelegt, d. h. eine Schmuckbepflanzung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Berechtigten können im oberen Bereich (nach Setzungen) eine bruchsichere und überfahrbare Grabliegeplatte bodenbündig in Sand oder feinkörnigem Splitt verlegen bzw. verlegen lassen. Die Grabplatten dürfen eine Größe

von 45 cm x 45 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der Grabliegeplatten nicht poliert sein. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur in vertiefter Form eingelassen werden. Weiteres Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zulässig.

Das Ver- und Auffüllen sowie die Mähpflege werden von der Friedhofsverwaltung übernommen.

#### § 24

Rasengräber haben folgende Maße:

Länge:	2,00 m
Breite:	1,00 m

#### § 25

Über die Wiederbelegung von Rasengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### D. Aschenbeisetzungen

#### § 26

Aschereste können beigesetzt werden in:

1. Reihengräbern für Erdbestattungen, soweit belegt,
2. Wahlgräbern für Erdbestattungen,
3. Urnenreihengräbern,
4. Urnenwahlgräbern,
5. Rasengräbern,

und zwar

in Reihengräbern für Erdbestattungen bis zu 2 Urnen,

in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen,

in Urnenreihengräbern bis zu 1 Urne,

in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen,

in Rasengräbern bis zu 2 Urnen,

sofern die Ruhefrist der beigesetzten Urnen die Nutzungszeit nicht überschreitet. Später beigesetzte Urnen verlängern nicht die Ruhefrist der Erdbestattung.

#### § 27

(1) Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,65 m unterirdisch beigesetzt.

(2) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber haben folgende Maße:

- a) Urnenreihengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m
- b) Urnenwahlgräber Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

#### § 28

Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## § 29

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen-, Tiefen- und Wahlgräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## V. GRABMALE UND EINFRIEDIGUNGEN UND SONST. GRAB AUSSTATTUNGEN

### § 30

- gestrichen, 1. Nachtrag vom 12. Juli 1978 -

### § 31

Für die gesamten Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Firmenbezeichnungen dürfen auf Grabmälern nicht angebracht werden.
5. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:  
Grabmale
  - a) mit Farbanstrich auf Stein
  - b) mit Glas, Emaille und Porzellan in jeder Form
  - c) mit Lichtbildern

### § 32

- gestrichen, 1. Nachtrag vom 12. Juli 1978 -

### § 33

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes, soweit Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere

Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

### § 34

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### § 35

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Bestimmungen des Merkblattes für die Standsicherheit von Grabdenkmälern, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks, herausgegeben als Merkblatt des Deutschen Handwerkinstitutes im Rahmen der praktischen Gewerbeförderung, Bonn, Koblenzer Str. 133, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 30 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung

tung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

### § 36

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen – einschließlich der Betonfundamente bzw. aller Befestigungsmaterialien – und sonstige Grabausstattungen von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Bei Rasengräbern wird mit vorhandenen Grabliegeplatten analog verfahren.  
Die Berechtigten werden durch amtliche Bekanntmachung und durch Aushang auf dem jeweiligen Friedhof mindestens 3 Monate vorher auf geplante Abräumungen von Grabstätten aufmerksam gemacht. Sie haben bis zum geplanten Abräumungstermin die Möglichkeit, gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, dass sie das Grabmal, die Einfassung etc. behalten möchten. Die Anlagen können dann innerhalb einer Woche nach Abräumung an einem zentralen Platz abgeholt werden. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitraum hinaus zu verwahren. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

## VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRÄBER

### § 37

1. Alle Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
3. Grabbeete sollen nicht über 20 cm hoch sein.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
5. Grabflächen sollen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

6. Grabschmuck und Kränze sind nur zulässig, soweit sie aus kompostierfähigem Material bestehen. Die Verwendung von Plastikmaterial soll unterbleiben.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 38**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieses 2. Nachtrages dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 39**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 40**

(1) Es werden die folgenden Listen geführt:

1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber,
2. ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 3 der Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 41**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

### **§ 42**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 43**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Friedhofsordnungen der früheren Städte Biedenkopf und Breidenstein sowie der früheren Gemeinden Wallau und Buchenau, soweit die Friedhofsordnung der früheren Gemeinde Buchenau den damaligen Ortsteil Katzenbach betrifft.

Biedenkopf, 10. Juni 1976